



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

aemterkonsultationen@astra.admin.ch

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Basel, 14. Dezember 2016

Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2016

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative „Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)“: Stellungnahme Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 17. August 2016 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zum oben genannten Gegenentwurf teilzunehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt die verkehrspolitische Gleichstellung des Veloverkehrs mit dem Fussverkehr und dem Wandern. Der Veloverkehr spielt als flächensparendes, praktisch emissionsfreies Verkehrsmittel insbesondere für die Städte und Agglomerationen eine zentrale und weiterhin wachsende Rolle. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst den direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Veloinitiative. Er könnte ein Bekenntnis des Bundes, das die weitergehenden Forderungen der Initiative aufnehmen würde, ebenfalls unterstützen.

Einzelheiten zu unserer Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigelegten Antwortbogen. Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Fragebogen

Zum Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative „Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)“

1) Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs

(Art. 88 Abs. 1 – 3 BV)

Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

Ja, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt diese Gleichstellung. Die Stärkung des Veloverkehrs im Gesamtverkehrssystem entspricht unseren verkehrspolitischen Zielen. Darüber hinaus dient der Veloverkehr der Erreichung übergeordneter Ziele z.B. in der Energie- und Umweltpolitik und im Gesundheitswesen. Insbesondere in Städten und Agglomerationen erfüllt der Veloverkehr, zusammen mit dem Fussverkehr, die Anforderungen an eine zukunftsfähige, nachhaltige Mobilität. Gesamtwirtschaftlich weisen Investitionen in Wegenetze und andere Infrastrukturen von Fuss- und Veloverkehr eine hohe Kosteneffizienz aus. Ein stärkeres Engagement im Bereich des Veloverkehrs ist daher absolut sinnvoll und aufgrund bislang ungenutzter Potenziale angezeigt. Der Veloverkehr wird bereits heute in zahlreichen rechtlichen und normativen Grundlagen analog dem Fussverkehr geregelt (z.B. Signalisation Langsamverkehr, Strassenverkehrsrecht), nur fehlt ihm bislang das übergeordnete rechtliche Dach. Der Veloverkehr muss deshalb analog dem Fussverkehr in der Bundesverfassung verankert und entsprechend gefördert werden.

2) Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze

(Art. 88 Abs. 1 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

Ja, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist damit einverstanden. Die Regelung von Grundsätzen auf Bundesebene ermöglicht einen für den Veloverkehr und seine Entwicklung wichtigen Grundstandard. Schweizweite gültige Grundsätze und Standards garantieren eine einheitliche Qualität der Veloinfrastruktur und machen die Angebote wiedererkennbar, komfortabel, sicher und benutzerfreundlich.

3) «Kann»- statt «Muss»-Formulierung

(Art. 88 Abs. 2 BV)

Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die «Kann-Formulierung» beibehält?

Ja, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt diese Stossrichtung. Er befürwortet eine „Kann-Formulierung“ analog der aktuellen Bundesverfassung zu den Fuss- und Wanderwegen, könnte hingegen ebenso eine „Muss-Formulierung“ unterstützen.

4) Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone

(Art. 88 Abs. 2 BV)

Erachten Sie die Verankerung eines «Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone» im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

Nein, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet diese Verankerung nicht für notwendig. Die Kompetenzen der Kantone bleiben auch ohne den Zuständigkeitsvorbehalt gewahrt. Ein solcher Vorbehalt hat aus verfassungsrechtlicher Sicht im vorliegenden Zusammenhang lediglich deklaratorische Wirkung.

5) Information

(Art. 88 Abs. 2 BV)

a. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff «Kommunikation» durch die weniger weit gehende Formulierung «Information» im Gegenentwurf des Bundesrates?

Nein, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt diese Abschwächung nicht. In anderen gesellschaftsrelevanten Bereichen, wie zum Beispiel im Gesundheitswesen und der Umweltpolitik, ist Kommunikation üblich und nützlich. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb bei Fuss- und Veloverkehr, welche einen wesentlichen positiven Beitrag zu einem gesunden Lebensstil und zu einer intakten Umwelt leisten, die Kompetenz des Bundes nur auf die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung allgemeiner Fachinformationen beschränkt werden soll. Der Bund soll auch mittels Sensibilisierungs- und Motivationskampagnen zur Förderung des Zufussgehens und des Velofahrens aktiv werden.

b. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff «Information» sei notwendig?

Ja, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet die Ergänzung von Art. 88 BV - allerdings um den Begriff Kommunikation - für notwendig. Gemäss obiger Erläuterung ist Kommunikation ein wichtiger Bestandteil von Bundesaufgaben in diversen Bereichen. Information zu Fuss- und Veloverkehr ist deshalb das Minimum, das als Bundeskompetenz verankert werden sollte. Wie oben erläutert, sollte die Vermittlung von Inhalten zu Fuss- und Veloverkehr jedoch über die reine Vermittlung von Informationen hinausgehen.

6) Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht

(Art. 88 Abs. 3 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen a. zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?

Ja, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist damit einverstanden. Mit der Ergänzung des Veloverkehrs im Verfassungsartikel 88 ist die Rücksichtnahme auch auf kantonale und kommunale Velowegnetze konsequent und folgerichtig.

b. Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

Ja, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist damit einverstanden. Würden Velowege ohne Ersatz aufgehoben, so entstünden Lücken im Velonetz. Mit dem konsequenten Ersatz werden Unterbrüche im Netz vermieden und es wird damit eine attraktive, d.h. zusammenhängende, direkte und sichere Veloinfrastruktur bereitgestellt.